

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Böhmenkirch

A Allgemeines und Grundsätze

1 Gründe für die Vereinsförderung

Vereine in ihren verschiedenen Ausprägungen und mit ihren unterschiedlichen Zweckbestimmungen sind tragende Eckpfeiler eines funktionierenden Gemeindelebens. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Funktionierende Vereine machen eine Gemeinde lebenswerter, attraktiver und damit leistungsfähiger. Mit all diesen Funktionen dienen Vereine wichtigen Interessen des Allgemeinwohls und wirken im besten Sinne gemeinnützig.

Der Gemeinde Böhmenkirch ist es deshalb ein wichtiges Anliegen, die Vereine und hier insbesondere die Jugendarbeit in ihrem Wirken zu unterstützen und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Zwecke sowohl materiell wie ideell in angemessener Form im Rahmen ihrer Möglichkeit zu fördern.

Besonderen Wert legt die Gemeinde Böhmenkirch auch darauf, dass die Vereine untereinander gemeinschaftlich und kooperativ zusammenarbeiten und im Kulturring Böhmenkirch mitwirken.

Die folgenden Vereinsförderrichtlinien tragen diesen Anliegen Rechnung und streben eine möglichst gerechte und zielgenaue Ausgestaltung der Vereinsförderung an.

2 Voraussetzungen für die Vereinsförderung

Verein im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, bei der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch hat.

Eine Berücksichtigung bei der Vereinsförderung ist nur für solche Vereine möglich, die seit mindestens zwei Jahren bestehen und die auf Dauer angelegt sind.

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- a) Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
- b) Religionsgemeinschaften
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Fördervereine
- e) Berufsvertretungen (z.B. Gewerbevereine)

3 Sonstige allgemeine Bestimmungen

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Böhmenkirch. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Vereinsvorsitzenden.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Vereins in die Förderrichtlinien trifft jeweils der Gemeinderat. Das gleiche gilt für den Ausschluss eines Vereins.

Die Vereine, die eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten, sind im Anhang I aufgelistet.

B Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

1 Grundförderung

Alle Vereine erhalten eine jährliche Grundförderung, abhängig von der Mitgliederzahl. Die Grundförderung beträgt bei einer Mitgliederzahl

bis zu 50 Mitgliedern	200,00 €
bis zu 100 Mitgliedern	300,00 €
bis zu 200 Mitgliedern	800,00 €
über 200 Mitgliedern	1.200,00 €

Der Kulturring Böhmenkirch e.V. als Dachorganisation der Böhmenkircher Vereine erhält eine jährliche Grundförderung von 800,00 €.

Die Grundförderung ist von den Vereinsvorsitzenden jährlich unter Mitteilung der Mitgliederzahlen zum Jahresbeginn schriftlich zu beantragen. Die Grundförderung wird in der Regel im März ausbezahlt.

2 Jugendförderung

Neben der Grundförderung erhält jeder Verein für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine jährliche Jugendförderung. Aktiv sind Kinder und Jugendliche, die durch ihr persönliches Mitwirken am Ballspiel, Turnen, Singen, Musizieren usw. in das Vereinsgeschehen integriert sind. Die Jugendförderung beträgt

pro aktivem Jugendlichen	17,50 €
--------------------------	---------

Die Jugendförderung ist von den Vereinsvorsitzenden jährlich unter Auflistung des Namens, des Wohnortes, des Alters bzw. des Geburtstages und der Abteilung der aktiven Jugendlichen zum Jahresbeginn schriftlich zu beantragen. Die Jugendförderung wird in der Regel im März ausbezahlt.

C Zuschüsse für Investitionen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen

Für Neubau, Erweiterung oder durchgreifende Erneuerung von baulichen Anlagen kann die Gemeinde auf Antrag einen Investitionskostenzuschuss gewähren. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme und spätestens bis zum 01. September eines Jahres gestellt werden, sodass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde für das Folgejahr bereitgestellt werden können. Später eingehende Anträge können erst in der Haushaltsplanung für das übernächste Jahr berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind neben den voraussichtlichen Gesamtkosten, der Finanzierungsplan, sowie eine Übersicht über die finanzielle Situation (letzter Kassenbericht) beizufügen. Im Zuschussantrag ist nachzuweisen, dass beim jeweiligen Dachverband ebenfalls ein Antrag auf Bezuschussung eingereicht wurde.

Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat jeweils im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Nicht gefördert werden Bau oder Instandsetzung von Club- und Wirtschaftsräumen einschließlich zugehöriger Einrichtung, soweit diese mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und Wohnungen.

Eine Förderung ist pro Verein jeweils nur einmal in fünf Jahren möglich. Die Gemeinde bezuschusst unter den vorgenannten Bedingungen Investitionen ab einem Umfang von 5.000 € im Regelfall mit bis zu 20 % der Baukosten, maximal jedoch 20.000 €. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder sind auf Nachweis mit 6,00 €/Stunde zuschussfähig, maximal jedoch bis zu 50 % der tatsächlichen Baukosten. Ausbezahlt wird der Zuschuss in einem Betrag nach Fertigstellung der Maßnahme auf Basis der tatsächlich belegten Baukosten. In der Satzung des geförderten Vereins muss geregelt sein, dass im Falle der Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen an die Gemeinde Böhmenkirch fällt.

D Sonstige und immaterielle Vereinsförderung

1 Musikinstrumente und Uniformen

Auf Antrag werden in der Regel der Kauf von vereinsinternen Musikinstrumenten mit 20 %, der Erwerb von neuen Uniformen mit 50 % der Anschaffungskosten gefördert.

Der Zuschussantrag ist vor der Beschaffung einzureichen. Der Zuschussantrag muss begründet sein und die Anschaffungskosten sind durch Angebote zu belegen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat jeweils im Einzelfall. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen.

Übersteigt der voraussichtliche Zuschuss den Betrag von 2.500 €, muss der Antrag spätestens bis zum 01. September eines Jahres gestellt werden, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde für das Folgejahr bereitgestellt werden können.

2 Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen, die durch eine feierliche Veranstaltung begangen werden, erhalten die Vereine alle 25 Jahre eine einmalige Jubiläumsgabe von 10,00 € pro Jahr des Bestehens.

3 Besondere Umstände

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf schriftlichen Antrag eine gezielte Förderung in Form einer einmaligen Sonderzuwendung gewährt werden. Bis zu einer Sonderzuwendung von 500,00 € im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat.

4 Immaterielle Vereinsförderung

Die immaterielle Vereinsförderung besteht insbesondere aus folgenden Leistungen und Hilfen für die Vereine:

- a) Überlassung der gemeindeeigenen Sport- und Versammlungsstätten für den geregelten Übungs- und Trainingsbetrieb während der von der Gemeinde im Benehmen mit den Vereinen festgelegten Benutzungszeiten sowie für Wettkämpfe (Rundenspiele und Turniere), Konzerte und Veranstaltungen zu den in der Gebührenordnung festgelegten Entgelten.
- b) Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten in unterschiedlichen Liegenschaften für den geregelten Übungsbetrieb.
- c) Pflege und Unterhaltung der gemeindeeigenen Sportplätze, sofern mit einem Verein keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall besteht oder getroffen wird.
- d) Kostenlose Veröffentlichung im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Gemeinde nach den jeweiligen Redaktionsrichtlinien.

E Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien hat der Gemeinderat Böhmenkirch am 09.04.2014 beschlossen. Sie treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Anhang I zu den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Böhmenkirch

Vereine, die eine Vereinsförderung erhalten

Stand 22.01.2015

Verein	Vorsitzende(r)	Anschrift
Bezirksbienenzuchtverein Alb-Lautertal	Roland Gaugele	Sommerhalde 9, 73072 Donzdorf
Chor CANTATE	Monika Fischer	Mozartstr. 9, 89558 Böhmenkirch
Chor Tonart	Franz Kaiser	Sonnenstr. 9, 89558 Böhmenkirch
DRK Böhmenkirch	Nadine Nägele	Blumenstraße 34, 89558 Böhmenkirch
Freier Jugendclub	Daniel Knoblauch	Poststr. 50, 89558 Böhmenkirch
Frohes Alter Böhmenkirch	Hedwig Gesell	Ostlandstr. 17, 89558 Böhmenkirch
Frohes Alter Treffelhausen	Ute Bückle	Fliederweg 21, 89558 Böhmenkirch
Gartenfreunde Böhmenkirch	Gerd Crestani	Holzstr. 47, 89558 Böhmenkirch
Gemischter Chor Steinenkirch	Karin Leibold	Alte Steige 19, 89558 Böhmenkirch
Jugendclub Steinenkirch	Ingo Steiner	Schlehenstr. 20, 89558 Böhmenkirch
Katholischer Kirchenchor	Walter Ritz	Am Hungerberg 33, 89558 Böhmenkirch
Kleintierzüchterverein	Alfred Knoblauch	Goethestr. 6, 89558 Böhmenkirch
Kulturring Böhmenkirch	Jürgen Lenz	Friedhofstr. 45, 89558 Böhmenkirch
Laienspielgruppe	Wolfgang Prinz	Hauptstr. 115, 89558 Böhmenkirch
Landfrauenverein Steinenkirch	Lieselotte Zeller	Am Fronhof 11, 89558 Böhmenkirch
Liederkranz Böhmenkirch	Helmut Gerlitzer	Friedhofstr. 36, 89558 Böhmenkirch
Musikverein Böhmenkirch	Steffen Biegert	Ulmer Weg 5, 89558 Böhmenkirch
Musikverein Schnittlingen	Johannes Geiger	Sonnenstr. 6, 89558 Böhmenkirch
Schützenverein	Thomas Biegert	Ravensteiner Weg 27, 89558 Böhmenkirch
Schwäbischer Albverein	Veronika Knoblauch	Mörikestr. 3, 89558 Böhmenkirch
Trachtenkapelle Treffelhausen	Tobias Vesenmaier	Hubstr. 35, 89558 Böhmenkirch
TG Böhmenkirch	Thomas Endler	Mozartstr. 10, 89558 Böhmenkirch
TV Treffelhausen	Joachim Brien	Am Langenlauch 63, 89558 Böhmenkirch